

**Anfrage mit Vorrang zur schriftlichen Beantwortung
an die Kommission**

Artikel 138 der Geschäftsordnung

Othmar Karas (PPE)

Betrifft: Gasspeicherumlage

Am 1. Oktober 2022 hat Deutschland eine sogenannte „Gasspeicherumlage“, das heißt eine nationale Exportabgabe auf Gas, eingeführt. Die Verteuerung von Gasexporten aus Deutschland nach Mittel- und Osteuropa, während die Europäische Union mit Instrumenten wie der gemeinsamen Gaseinkaufsplattform AggregateEU versucht, die Gasversorgung zu diversifizieren, scheint den Grundprinzipien der Europäischen Union, der Solidarität und des Binnenmarktes, zu widersprechen. Einige Mitgliedstaaten haben die Europäische Kommission in einem gemeinsamen Schreiben¹ mit den negativen Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Integrität des Binnenmarktes, Diversifizierung der Erdgasimporte, Wettbewerbsfähigkeit und Marktintegration in der Europäischen Union konfrontiert. Bereits im September 2022 wandte sich das österreichische Klimaschutzministerium mit einem Brief mit rechtlichen Argumenten an die Generaldirektorin für Energie der Europäischen Kommission, warum die Gasspeicherumlage aus der Sicht Österreichs europarechtswidrig ist.

- 1 Wie bewertet die Europäische Kommission die Unvereinbarkeit der Gasspeicherumlage mit den Grundprinzipien des Binnenmarktes und dem geltenden Unionsrecht?
- 2 Die Europäische Kommission hat ein Pilotverfahren als Vorstufe zu einem Vertragsverletzungsverfahren durchgeführt. Welche Maßnahmen wird die Europäische Kommission in weiterer Folge in welchem Zeitrahmen ergreifen, um Wettbewerbsverzerrungen und mögliche weitere negative Auswirkungen der Gasspeicherumlage auf einen gemeinsame EU-Energiebinnenmarkt zu verhindern?
- 3 Wie wird die Europäische Kommission auf das gemeinsame Schreiben¹ von Österreich, der Tschechischen Republik, Ungarn und Polen reagieren?